

# RS OGH 2002/1/29 4Ob284/01w, 4Ob86/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

## Norm

EG Amsterdam Art28  
EG Amsterdam Art234  
EGV Maastricht Art30  
EGV Maastricht Art177  
GOG §90a  
UWG §30

## Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird gemäß Art 234 EG folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art 28 EG so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Mitteilung jede Bezugnahme auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse verbietet, wenn in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt wird, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören?

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 284/01w  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 284/01w

- 4 Ob 86/04g

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 86/04g

Beisatz: Der EuGH entschied mit Urteil vom 25.3.2004, C-71/02 wie folgt:

Art 28 EG steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Mitteilung jede Bezugnahme auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse verbietet, wenn in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt wird, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116059

## Im RIS seit

28.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)